



**OTIF/RID/RC/2019/18**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/18)

28. Dezember 2018

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 18. bis 22. März 2019)

## **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

### **Bericht der 9. Sitzung der informellen Arbeitsgruppe über die Prüfung und Zertifizierung von Tanks**

#### **Mitteilung des Vereinigten Königreichs**

1. Die informelle Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks tagte vom 10. bis 12. Dezember 2018 zum neunten Mal in London unter dem Vorsitz von Herrn Steve Gillingham (Vereinigtes Königreich). An der Sitzung nahmen Vertreter Belgiens, Deutschland, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Rumäniens, der Schweiz, der Türkei, des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union, des Europäischen Industriegaseverbands (EIGA), der Internationalen Tankcontainer-Organisation (ITCO) und der Internationalen Union der Wagenhalter (UIP) teil. Von den Vertretern Tschechiens, Irlands, Schwedens und der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) wurden Entschuldigungen ausgesprochen.
2. Der Vorsitzende erwähnte die Ergebnisse der Gemeinsamen Tagung im September 2018 in Genf, bei der vereinbart wurde, dass die informelle Arbeitsgruppe die Vorschläge für die Abschnitte 1.8.6, 1.8.7 und die damit zusammenhängenden Abschnitte in Kapitel 6.8 über die administrativen Kontrollen und Konformitätsbewertungsverfahren, Baumusterzulassungsbescheinigungen und Prüfungen vervollständigen sollte, die bei der Frühjahrssitzung 2019 der Gemeinsamen Tagung im Hinblick auf eine Änderung der Ausgaben 2021 des RID und des ADR geprüft werden sollen.

3. Die informelle Arbeitsgruppe dankte der Untergruppe Prag, die sich aus Vertretern der Niederlande, Österreichs, Rumäniens und Tschechiens zusammensetzte, für die Ausarbeitung der Vorschläge zu Abschnitt 1.8.6 und Frankreich für die Ausarbeitung der Vorschläge zu Abschnitt 1.8.7 und den damit zusammenhängenden Abschnitten in Kapitel 6.8.
4. Der Vorsitzende bot im Namen des Vereinigten Königreichs an, den Vorsitz zu führen und eine weitere Sitzung der Gruppe abzuhalten, falls dies für den Abschluss der Arbeiten und die Behandlung etwaiger Bemerkungen aus der Frühjahrssitzung 2019 der Gemeinsamen Tagung erforderlich ist.

#### *Ernennung, Kontrolle und Überwachung der Prüfstellen*

5. Die Untergruppe Prag gab einen kurzen Überblick über den Zweck der letzten Änderungen an den Vorschlägen zu Abschnitt 1.8.6. Sie erklärten, dass die Untergruppe zu einigen Themen keine Einigung erzielen konnte, und ersuchten daher die informelle Arbeitsgruppe, die Fragen zu prüfen und den endgültigen Text zu vereinbaren. Die Gruppe unternahm daraufhin eine zeilenweise Überprüfung der zu den Vorschlägen zu Abschnitt 1.8.6 eingegangenen Kommentare. Bei der Durcharbeitung des Textes gab es eine Reihe von Vorbehalten, die im Laufe der Diskussionen angesprochen wurden.
6. Insbesondere wurde befürchtet, dass die Vorschriften in Widerspruch zu den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) zu stehen scheinen. Es wurde erklärt, dass die Vorschriften für Gastanks und Druckgefäße, die nach den Vorschriften der Europäischen Union der TPED unterliegen, weiterhin übereinstimmen würden, und es wurde versichert, dass die Intention der Vorschläge darin bestehe, einen gemeinsamen Ansatz für gefährliche Güter der Klassen 3 bis 9 zu schaffen, der ebenfalls mit der TPED vereinbar sei. Am Anfang der Vorschläge wurde eine Änderung zur Klarstellung der Ausgangslage vorgenommen, es wurde jedoch die Ansicht vertreten, dass mehr Klarheit erforderlich sein könnte.
7. Entgegen einer Schlussfolgerung, die bei einer früheren Sitzung der Gruppe und in der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung gezogen wurde, wurde auch ein Vorbehalt gegenüber der Entscheidung geäußert, den Mitgliedstaaten die Zulassung von Prüfstellen auf der Grundlage eines nationalen Systems zu gestatten – ein System, das von einer Expertenarbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung als gleichwertig mit der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (mit Ausnahme von Abschnitt 8.1.3) für die Akkreditierung und der Norm EN ISO/IEC 17011:2017 Teil 7 für die Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen angesehen wurde. Es wurden Bedenken hinsichtlich der Folgen geäußert, wenn das RID/ADR die Möglichkeit eines solchen gleichwertigen nationalen Systems nicht zulässt. Wegen des Vorbehalts wurde der Text für eine weitere Diskussion der Gemeinsamen Tagung in eckige Klammern gesetzt. Ebenso müssten die Vorschriften, die für zuständige Behörden gelten, die sich gegen die Zulassung von Prüfstellen entscheiden, ebenfalls Gegenstand weiterer Beratungen bei der Gemeinsamen Tagung sein.
8. Ein weiterer damit zusammenhängender Vorbehalt betraf die Eignung eines gleichwertigen nationalen Systems, mit der Entwicklung neuer Normen Schritt zu halten. Es wurde vorgeschlagen, dass die zuständige Behörde bei Annahme einer neuen oder überarbeiteten Fassung einer Norm im RID/ADR verpflichtet werden sollte, das nationale System parallel zur Annahme der Norm neu zu bewerten und gegebenenfalls zu aktualisieren. Auf diese Weise würde eine Gleichwertigkeit des nationalen Systems mit den Normen beibehalten.
9. Es wurde vereinbart, dass die zuständigen Behörden eine Liste der zugelassenen Prüfstellen zusammen mit dem Umfang der Tätigkeiten, für die sie zugelassen wurden, und der Art der Akkreditierung veröffentlichen, wenn die Prüfstelle nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (mit Ausnahme von Abschnitt 8.1.3) akkreditiert ist. Die Mitgliedstaaten könnten dann auf der Grundlage dieser Liste Prüfstellen, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, für die Durchführung von Prüfungen auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet anerkennen. Es wurde festgestellt, dass nach der Norm EN ISO/IEC akkreditierte Prüfstellen auf der Website [www.european-accreditation.org/ea-members](http://www.european-accreditation.org/ea-members) zu finden sind.

10. Schließlich vereinbarte die Gruppe eine Reihe zusätzlicher Kriterien, um die allgemeinen Regeln für die Pflichten der Prüfstellen an die in der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (mit Ausnahme von Abschnitt 8.1.3) geforderten anzupassen. Vorschriften für die Kontrolle der Tätigkeiten von Prüfstellen, die außerhalb des Hoheitsgebiets der zuständigen Behörde tätig sind, wurden bis zur Fertigstellung der übrigen Texte aufgeschoben.

### **Harmonisierung der Prüfverfahren**

11. Die Gruppe begann dann eine zeilenweise Überprüfung des Abschnitts 1.8.7. Während der Diskussion wurde eine Begriffsbestimmung für den "Hersteller" vereinbart, um klarzustellen, wer gegenüber der zuständigen Behörde für das Baumusterzulassungsverfahren und die Konformität des Baus eines Tanks verantwortlich ist. Wie in Abschnitt 1.8.6 wurde eine Änderung vorgenommen, um klarzustellen, dass die Vorschläge nicht in Widerspruch zu den bestehenden Vorschriften für Gastanks und Druckgefäße stehen, die nach den Vorschriften der Europäischen Union der TPED unterliegen. Es wurde jedoch erneut die Ansicht vertreten, dass mehr Klarheit erforderlich sein könnte. Einige Bedenken wurden hinsichtlich des Vorschlags geäußert, dass der Eigentümer/Betreiber eines Tanks die Bescheinigungen und technischen Unterlagen mindestens 15 Monate lang aufbewahren muss, nachdem der Tank außer Betrieb gesetzt wurde. Der Text wurde zur weiteren Diskussion in eckige Klammern gesetzt.
12. Aus Zeitgründen musste die Diskussion am Ende des Unterabschnitts 1.8.7.3 abgebrochen werden. Die Gruppe kam daher überein, am 24. und 25. Januar 2019 erneut zusammenzutreten, um die Texte fertigzustellen, so dass ein informelles Dokument mit den kombinierten vollständigen Anträgen zu den Abschnitten 1.8.6, 1.8.7 und den damit zusammenhängenden Abschnitten in Kapitel 6.8 zusammen mit einem weiteren Sitzungsbericht für die Frühjahrssitzung 2019 der Gemeinsamen Tagung zu einem ersten Gedankenaustausch vorgelegt werden kann, der dann auf einer Abschlusssitzung der Gruppe vom 12. bis 14. Juni 2019 behandelt wird. Da in London kein geeigneter Besprechungsraum zur Verfügung steht, dankte die Gruppe Österreich für das Angebot, die Sitzung im Januar in Wien auszurichten.

### **Von der Gemeinsamen Tagung geforderte Maßnahmen**

13. Die Gemeinsame Tagung wird ersucht, ihre Zustimmung zu dem nachstehend beschriebenen Arbeitsprogramm für die Gruppe zu erteilen.

### **Vorschlag für weitere Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks**

14. Vorbehaltlich der in Wien erzielten Fortschritte und der Zustimmung der Gemeinsamen Tagung wird die informelle Arbeitsgruppe voraussichtlich vom 12. bis 14. Juni 2019 in London erneut zusammentreten müssen, wo sie unter anderem:
- a) die Vorschläge unter Berücksichtigung der bei der Frühjahrssitzung 2019 der Gemeinsamen Tagung geäußerten Ansichten weiter präzisieren wird,
  - b) ein offizielles Arbeitsdokument für die Herbstsitzung 2019 der Gemeinsamen Tagung vereinbaren wird, das die konsolidierten Änderungen für die Ausgaben 2021 des RID und des ADR enthält, und
  - c) über alle technischen Arbeiten berichten wird, die von Mitgliedern dieser Gruppe zur Verbesserung der Bau- und Prüfvorschriften für Tanks durchgeführt werden.

---